



# **Geldwerte Leistungen Steuerliche Handhabung**

**Dr. Johannes Hugi**  
**Chef Stv. Dienstabteilung Recht**



## Inhalt

- Geldwerte Leistungen (verdeckte Gewinnausschüttung)
- Offensichtliches Missverhältnis
- Unteretzter Mietzins als geldwerte Leistung

## Geldwerte Leistung (verdeckte Gewinnausschüttung)

- Ausrichtung Leistung ohne angemessene Gegenleistung
- Anteilsinhaber (oder eine ihm nahestehende Person) erhält Vorteil, der einem unbeteiligten Dritten nicht zugebilligt worden wäre
- Erkennbarkeit für handelnde Gesellschaftsorgane



### Steuerliche Konsequenz:

- Gesellschaft: Verdeckte Gewinnausschüttung wird dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG)
- Anteilsinhaber: Geldwerter Vorteil bildet beim Anteilsinhaber steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG)



## Offensichtliches Missverhältnis

- Drittvergleich: Leistung wäre unter gleichen Umständen an unbeteiligten Dritten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden (BGr, 13.8.2004, 2P.129/2003)
- Missverhältnis handelnden Organen bewusst bzw. erkennbar  
→ Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung muss wesentlich bzw. offensichtlich sein (Beweislast gs bei Steuerbehörde)

Massgebend: Marktpreis (Verkehrswert, Marktwert)

- Kotierte Wertpapiere: Differenz zum Börsenkurs als vGA
- Unterpreisliche Veräusserung von Immobilien: Verkehrswert oft nicht genau bekannt
  - Natürliche Vermutung für Erkennbarkeit des Missverhältnisses bei Abweichung von mind. 25% zum Verkehrswert
  - Nachweis der Erkennbarkeit des Missverhältnisses auch bei Abweichungen unter 25% möglich (StRG ZH 27.5.13, 1 DB.2012.32)



## Unteretzter Mietzins als vGA

- AG vermietet Wohnung an Aktionär zu unteretztem Mietzins
- Marktüblicher Mietzins für betreffende Wohnung oft nicht genau bekannt
- Nur bei wesentlicher Abweichung von marktüblichem Mietzins (mind. 25%) wird eine vGA aufgerechnet

### Unteretzter Mietzins bei Baugenossenschaften:

- Genossenschaften: Aufrechnung von Vorwegleistungen an Genossenschafter beim Reinertrag (StE 1989 B 72.14.2 Nr. 9)
- BGr, 10.4.1987, BGE 113 Ib 123: Differenz kostendeckender verbilligter zu marktüblichem Mietzins ist geldwerte Leistung, falls nur an Genossenschafter zu diesen Bedingungen vermietet und freiwillig erfolgt
- Grundsätzlich gelten für Genossenschaften gleiche Kriterien für vGA
- Unteretzte Mietzinsen für Genossenschafter: nur bei wesentlicher Abweichung von marktüblichem Mietzins (mind. 25%) wird vGA angenommen